

Geschäftsverzeichnissnr. 6665

Entscheid Nr. 17/2019
vom 7. Februar 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 42^{quater} des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid Nr. 238.171 vom 11. Mai 2017 in Sachen Prisca Digbeu gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 22. Mai 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 42^{quater} des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem der Minister oder sein Beauftragter dem Aufenthaltsrecht eines Nicht-EU-Ausländers, der von einem Belgier geschieden ist und im Rahmen der Ehe Opfer von Gewalt im Sinne der Artikel 375, 398 bis 400, 402, 403 oder 405 des Strafgesetzbuches war, innerhalb von fünf Jahren nach Zuerkennung des Aufenthaltsrechts ein Ende setzen kann, wenn dieser Ausländer nicht nachweist, dass er arbeitet oder dass er über genügende Mittel verfügt, sodass er nicht zu Lasten des Sozialhilfesystems des Königreichs fällt, und dass er über eine Krankenversicherung zur Deckung sämtlicher Risiken in Belgien verfügt (Artikel 42^{quater} § 4 Nr. 4 des Gesetzes), während es unter denselben Umständen ehelicher Gewalt dem Minister oder seinem Beauftragten nicht erlaubt ist, dem Aufenthalt eines Nicht-EU-Ausländers, der von einem anderen Nicht-EU-Ausländer geschieden ist, dem der Aufenthalt für unbegrenzte Dauer gestattet worden ist, ein Ende zu setzen, und zwar auch dann, wenn dieser nicht arbeitet oder nicht über genügende Mittel und über eine Krankenversicherung verfügt (Artikel 11, § 2 des Gesetzes)? ».

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit eines Behandlungsunterschieds, der sich einerseits aus Artikel 42^{quater} des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (nachstehend: Gesetz vom 15. Dezember 1980) und andererseits aus Artikel 11 § 2 desselben Gesetzes ergibt, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Aus der Vorlageentscheidung und dem Sachverhalt des Ausgangsverfahrens geht hervor, dass der Gerichtshof zu den angefochtenen Bestimmungen in der Fassung befragt wird, die vor der Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 durch das Gesetz vom 4. Mai 2016 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Asyl und Migration und zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Gesetzes vom

12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern » anwendbar war.

B.1.2. So wie er auf die vor dem vorlegenden Richter anhängige Streitsache anwendbar ist, bestimmt Artikel 42^{quater} des Gesetzes vom 15. Dezember 1980:

« § 1. In folgenden Fällen kann der Minister oder sein Beauftragter dem Aufenthaltsrecht der Familienmitglieder von Unionsbürgern, die selbst keine Unionsbürger sind und sich als Familienmitglieder eines Unionsbürgers in Belgien aufhalten, innerhalb von fünf Jahren nach Zuerkennung ihres Aufenthaltsrechts ein Ende setzen:

1. Dem Aufenthaltsrecht des Unionsbürgers, den sie begleitet haben oder dem sie nachgekommen sind.

2. Der Unionsbürger, den sie begleitet haben oder dem sie nachgekommen sind, verlässt das Königreich.

3. Der Unionsbürger, den sie begleitet haben oder dem sie nachgekommen sind, stirbt.

4. Die Ehe mit dem Unionsbürger, den sie begleitet haben oder dem sie nachgekommen sind, wird aufgelöst oder für nichtig erklärt, der in Artikel 40^{bis} § 2 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 erwähnten registrierten Partnerschaft wird ein Ende gesetzt oder es gibt keine gemeinsame Niederlassung mehr.

5. Die Familienmitglieder eines in Artikel 40 § 4 Absatz 1 Nr. 2 oder 3 erwähnten Unionsbürgers bilden eine ungebührliche Last für das Sozialhilfesystem des Königreichs.

Um zu beurteilen, ob die Familienmitglieder eines Unionsbürgers eine ungebührliche Last für das Sozialhilfesystem des Königreichs bilden, werden für die Anwendung von Absatz 1 Nr. 5 der eventuell vorübergehende Charakter ihrer Schwierigkeiten, die Dauer ihres Aufenthalts im Königreich, ihre persönlichen Umstände und der ihnen gewährte Sozialhilfebetrag berücksichtigt.

Beim Beschluss, dem Aufenthalt ein Ende zu setzen, berücksichtigt der Minister oder sein Beauftragter die Dauer des Aufenthalts des Betroffenen im Königreich, sein Alter, seinen Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage, seine soziale und kulturelle Eingliederung ins Königreich und das Maß, in dem er mit seinem Herkunftsland verbunden ist.

§ 2. In § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 3 erwähnte Fälle finden weder Anwendung auf Kinder von Unionsbürgern, die sich im Königreich aufhalten und bei einer Lehranstalt eingeschrieben sind, noch auf den Elternteil, der das Sorgerecht für diese Kinder wahrnimmt, bis zum Abschluss ihrer Ausbildung

§ 3. Der in § 1 Absatz 1 Nr. 3 erwähnte Fall findet keine Anwendung auf Familienmitglieder, die sich mindestens ein Jahr als Familienmitglied eines Unionsbürgers im Königreich aufgehalten haben, sofern sie nachweisen, dass sie in Belgien Arbeitnehmer oder

Selbständige sind oder für sich und ihre Familienmitglieder über genügende Mittel, wie in Artikel 40 § 4 Absatz 2 festgelegt, verfügen, sodass sie nicht zu Lasten des Sozialhilfesystems des Königreichs fallen, und dass sie über eine Krankenversicherung zur Deckung sämtlicher Risiken in Belgien verfügen oder dass sie Mitglied einer im Königreich gebildeten Familie einer Person sind, die diese Voraussetzungen erfüllt

§ 4. Unbeschadet von § 5 findet der in § 1 Absatz 1 Nr. 4 erwähnte Fall keine Anwendung:

1. wenn die Ehe, die registrierte Partnerschaft oder die gemeinsame Niederlassung bei Beginn des Gerichtsverfahrens zur Auflösung oder zur Erklärung der Nichtigkeit der Ehe beziehungsweise bei Beendigung der registrierten Partnerschaft oder der gemeinsamen Niederlassung mindestens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr im Königreich. Im Fall einer Erklärung der Nichtigkeit der Ehe muss der Ehepartner zudem gutgläubig gewesen sein,

2. wenn dem Ehepartner oder dem Lebenspartner, der kein Unionsbürger ist, aufgrund einer Vereinbarung der Ehepartner oder der in Artikel 40*bis* § 2 Absatz 1 Nr. 1 beziehungsweise 2 erwähnten Lebenspartner oder durch gerichtliche Entscheidung das Sorgerecht für die Kinder des Unionsbürgers, die sich im Königreich aufhalten, übertragen wird,

3. wenn dem Ehepartner oder dem in Artikel 40*bis* § 2 Absatz 1 Nr. 1 beziehungsweise 2 erwähnten Lebenspartner, der kein Unionsbürger ist, aufgrund einer Vereinbarung der Ehepartner oder der in Artikel 40*bis* § 2 Absatz 1 Nr. 1 beziehungsweise 2 erwähnten Lebenspartner oder durch gerichtliche Entscheidung das Recht zum persönlichen Umgang mit einem minderjährigen Kind zugesprochen wird, sofern das Gericht zu der Auffassung gelangt ist, dass der Umgang ausschließlich im Königreich erfolgen darf, solange dies für nötig erachtet wird,

4. wenn es aufgrund besonders schwieriger Umstände erforderlich ist, zum Beispiel wenn das Familienmitglied nachweist, während der Ehe oder der in Artikel 40*bis* § 2 Absatz 1 Nr. 1 beziehungsweise 2 erwähnten registrierten Partnerschaft Opfer von Gewalt in der Familie oder einer der in den Artikeln 375, 398 bis 400, 402, 403 oder 405 des Strafgesetzbuches erwähnten Gewalttaten gewesen zu sein,

und sofern die betreffenden Personen nachweisen, dass sie in Belgien Arbeitnehmer oder Selbständige sind oder für sich und ihre Familienmitglieder über genügende Mittel, wie in Artikel 40 § 4 Absatz 2 festgelegt, verfügen, sodass sie während ihres Aufenthalts nicht zu Lasten des Sozialhilfesystems des Königreichs fallen, und dass sie über eine Krankenversicherung zur Deckung sämtlicher Risiken in Belgien verfügen oder dass sie Mitglied einer im Königreich gebildeten Familie einer Person sind, die diese Voraussetzungen erfüllt.

§ 5. Der Minister oder sein Beauftragter kann wenn nötig überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausübung des Aufenthaltsrechts eingehalten werden ».

B.2. Artikel 42*quater* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 regelt die Situation der Familienmitglieder eines nichtbelgischen Unionsbürgers. Diese Bestimmung ist somit nicht direkt auf die ausländischen Mitglieder der Familie eines Belgiers anwendbar, um die es in

der Vorabentscheidungsfrage geht und deren Situation in Artikel 40^{ter} des vorerwähnten Gesetzes geregelt ist.

In seiner auf die in der Rechtssache vor dem vorlegenden Richter anwendbaren Fassung bestimmte Artikel 40^{ter} letzter Absatz:

« Unter den in Artikel 42^{ter} und 42^{quater} erwähnten Bedingungen kann dem Aufenthalt eines Mitglieds der Familie eines Belgiers ebenfalls ein Ende gesetzt werden, wenn die in Absatz 2 vorgesehenen Bedingungen nicht mehr erfüllt sind ».

Die Vorabentscheidungsfrage ist daher in dem Sinne auszulegen, dass der Gerichtshof zu Artikel 40^{ter} letzter Absatz des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in Verbindung mit Artikel 42^{quater} desselben Gesetzes befragt wird. Aus dem Vorlageentscheid geht hervor, dass es nur um Paragraph 4 Nr. 4 des angefochtenen Artikels 42^{quater} geht.

B.3.1. Aufgrund von Artikel 42^{quater} § 1 kann der zuständige Minister oder sein Beauftragter dem vorläufigen Aufenthaltsrecht des Angehörigen eines Staates, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, dem der Aufenthalt auf dem Staatsgebiet als Ehepartner eines Belgiers erlaubt wurde, ein Ende setzen, wenn die Ehe innerhalb von fünf Jahren nach Zuerkennung des Aufenthaltsrechts aufgelöst wird.

Nach Artikel 42^{quater} § 4 Nr. 4 kann dem vorläufigen Aufenthaltsrecht jedoch kein Ende gesetzt werden, wenn der betroffene Ausländer nachweist, dass er Opfer häuslicher Gewalt gewesen ist, sofern er Arbeitnehmer oder Selbständiger ist und über eine Krankenversicherung zur Deckung sämtlicher Risiken in Belgien verfügt oder über genügend Mittel für sich und seine Familienmitglieder verfügt, sodass sie nicht zu Lasten des Sozialhilfesystems in Belgien fallen, oder sofern er Mitglied einer bereits in Belgien gebildeten Familie einer Person ist, die diese Voraussetzungen erfüllt.

B.3.2. Daraus folgt, dass ein Ausländer, der kein Unionsbürger ist und von seinem belgischen Ehegatten aufgrund von häuslicher Gewalt, die er erlitten hat, geschieden wird, sein vorläufiges Aufenthaltsrecht verlieren kann, wenn er die vorerwähnten Bedingungen nicht erfüllt. Zu einem solchen Verlust kommt es jedoch nicht automatisch. Es obliegt nämlich dem zuständigen Minister oder seinem Beauftragten, zu entscheiden, ob es unter

solchen Umständen angemessen ist, dem Aufenthaltsrecht des Betroffenen ein Ende zu setzen (Artikel 42^{quater} § 1).

B.3.3. Unter den gleichen Umständen ermächtigt Artikel 11 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 weder den Minister noch seinen Beauftragten, dem vorläufigen Aufenthaltsrecht eines Ausländers ein Ende zu setzen, der kein Unionsbürger ist und der nachweist, Opfer von häuslicher Gewalt zu sein, und der von einem anderen Drittstaatsangehörigen geschieden wird, auch dann nicht, wenn das Opfer kein Arbeitnehmer oder Selbständiger ist oder es weder über genügende Mittel noch eine Krankenversicherung verfügt oder wenn es nicht Mitglied einer in Belgien gebildeten Familie einer Person ist, die diese Voraussetzungen erfüllt.

B.3.4. So wie er auf die vor dem vorliegenden Richter anhängige Streitsache anwendbar ist, bestimmt der vorerwähnte Artikel 11 § 2:

« Der Minister oder sein Beauftragter kann beschließen, dass ein Ausländer, dem der Aufenthalt im Königreich aufgrund von Artikel 10 gestattet worden ist, in einem der folgenden Fälle nicht mehr das Recht hat, sich im Königreich aufzuhalten:

1. wenn der Ausländer eine der Bedingungen von Artikel 10 nicht mehr erfüllt,
2. wenn der Ausländer und der Ausländer, dem er nachkommt, kein tatsächliches Ehe- oder Familienleben führen beziehungsweise mehr führen,
3. wenn der Ausländer, dem der Aufenthalt im Königreich aufgrund von Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4 oder 5 als registriertem Partner gestattet ist, oder der Ausländer, dem er nachgekommen ist, eine andere Person geheiratet hat oder durch eine gesetzlich registrierte Partnerschaft mit einer anderen Person verbunden ist,
4. wenn der Ausländer oder die Person, der er nachkommt, falsche oder irreführende Informationen oder falsche oder gefälschte Dokumente verwendet, einen Betrug begangen oder andere illegale Mittel in Anspruch genommen hat, die für die Zuerkennung des Aufenthaltsrechts von entscheidender Bedeutung gewesen sind, oder aber wenn erwiesen ist, dass die eingegangene Ehe oder Partnerschaft beziehungsweise die vorgenommene Adoption dem alleinigen Zweck der Einreise ins Königreich beziehungsweise des dortigen Aufenthalts diene.

Der auf Nr. 1, 2 oder 3 gegründete Beschluss darf nur während der ersten drei Jahre nach Ausstellung des Aufenthaltsscheins oder in den in Artikel 12^{bis} §§ 3 oder 4 erwähnten Fällen nach Ausstellung des Dokuments zur Bescheinigung der Einreichung des Antrags gefasst werden.

Der Minister oder sein Beauftragter kann im Hinblick auf eine Verlängerung oder Erneuerung des Aufenthaltsscheins Kontrollen durchführen oder durchführen lassen, um zu überprüfen, ob der Ausländer die Bedingungen von Artikel 10 erfüllt. Er kann jederzeit spezifische Kontrollen durchführen oder durchführen lassen, wenn die begründete Vermutung besteht, dass ein Betrug begangen oder die Ehe oder Partnerschaft eingegangen beziehungsweise die Adoption vorgenommen wurde, damit die betreffende Person ins Königreich einreisen oder sich dort aufhalten konnte.

Der Minister oder sein Beauftragter kann dem Aufenthalt nicht auf der Grundlage von Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 3 ein Ende setzen, wenn der Ausländer nachweist, dass er in seiner Ehe beziehungsweise Partnerschaft Opfer einer der in den Artikeln 375, 398 bis 400, 402, 403 oder 405 des Strafgesetzbuches erwähnten Taten war. In den anderen Fällen berücksichtigt der Minister oder sein Beauftragter insbesondere die Lage von Personen, die Opfer von Gewalttaten in ihrer Familie waren, keine Familie mehr mit der Person bilden, der sie nachgekommen sind, und Schutz benötigen. In diesen Fällen setzt er die betreffende Person von seinem Beschluss, ihrem Aufenthalt nicht aufgrund von Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 3 ein Ende zu setzen, in Kenntnis.

Beim Beschluss, dem Aufenthalt auf der Grundlage von Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 3 ein Ende zu setzen, berücksichtigt der Minister oder sein Beauftragter Art und Stabilität der Familienbande der betreffenden Person, Dauer ihres Aufenthalts im Königreich und Bestehen familiärer, kultureller beziehungsweise sozialer Bande mit ihrem Herkunftsland.

Wenn der Beschluss auf der Grundlage der Nummern 2 und 4 gefasst wird, können Rückführungskosten vom Ausländer oder von der Person, der er nachgekommen ist, zurückgefordert werden ».

B.4. Der Gerichtshof wird zu dem Behandlungsunterschied befragt, der zwischen Ausländern, die keine Unionsbürger sind, die geschieden sind und die während der Ehe Opfer von häuslicher Gewalt gewesen sind, eingeführt wird, je nachdem, ob sie mit einem anderen Drittstaatsangehörigen oder mit einem Belgier verheiratet waren.

Während dem vorläufigen Aufenthaltsrecht in Bezug auf die erwähnte erste Personenkategorie (Artikel 11 § 2) kein Ende gesetzt werden kann, gilt ein solches Verbot für die erwähnte zweite Personenkategorie nur unter der Voraussetzung, dass das Opfer nachweist, dass es arbeitet oder über genügende Mittel verfügt, um zu vermeiden, dass es zu Lasten des Sozialhilfesystems des Königreichs fällt, und dass es über eine Krankenversicherung zur Deckung sämtlicher Risiken in Belgien verfügt oder dass es Mitglied einer in Belgien gebildeten Familie einer Person ist, die diese Voraussetzungen erfüllt (Artikel 42^{quater} § 4 Nr. 4).

B.5.1. In seinem Entscheid Nr. 121/2015 vom 17. September 2015 hat der Gerichtshof sich zur Vereinbarkeit von Artikel 42^{quater} § 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, an sich oder in Verbindung mit Artikel 11 desselben Gesetzes, in der Fassung, die auf die zu dem Entscheid des Gerichtshofs führende Streitsache anwendbar war, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung geäußert.

B.5.2. In der Fassung, die damals dem Gerichtshof zur Prüfung unterbreitet worden war, bestimmte Artikel 11 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980:

« § 2. Der Minister oder sein Beauftragter kann beschließen, dass ein Ausländer, dem der Aufenthalt im Königreich aufgrund von Artikel 10 gestattet worden ist, in einem der folgenden Fälle nicht mehr das Recht hat, sich im Königreich aufzuhalten:

1. wenn dieser Ausländer eine der Bedingungen von Artikel 10 nicht mehr erfüllt,
2. wenn dieser Ausländer und der Ausländer, dem er nachkommt, kein tatsächliches Ehe- oder Familienleben führen beziehungsweise mehr führen,
3. wenn dieser Ausländer, dem der Aufenthalt im Königreich aufgrund von Artikel 10 § 1 Nr. 4 oder 5 als registriertem Partner gestattet ist, oder der Ausländer, dem er nachgekommen ist, geheiratet hat oder eine dauerhafte Beziehung mit einer anderen Person führt,
4. wenn dieser Ausländer falsche oder irreführende Informationen oder falsche oder gefälschte Dokumente verwendet, einen Betrug begangen oder andere illegale Mittel in Anspruch genommen hat, die für die Zuerkennung des Aufenthaltsrechts von entscheidender Bedeutung gewesen sind, oder aber wenn erwiesen ist, dass die eingegangene Ehe oder Partnerschaft beziehungsweise die vorgenommene Adoption dem alleinigen Zweck der Einreise ins Königreich beziehungsweise des dortigen Aufenthalts diene.

Der auf Nr. 1, 2 oder 3 gegründete Beschluss darf nur während des Zeitraums, in dem dem Ausländer ein Aufenthalt für bestimmte Zeit gestattet ist, gefasst werden. In diesem Zusammenhang stellen die in Nr. 1, 2 oder 3 angegebenen Gründe eine ausreichende Begründung für die ersten zwei Jahre nach Ausstellung des Aufenthaltsscheins oder in den in Artikel 12^{bis} §§ 3 oder 4 erwähnten Fällen nach Ausstellung des Dokuments zur Bescheinigung der Einreichung des Antrags dar. Im Laufe des dritten Jahres nach Ausstellung des Aufenthaltsscheins oder in den in Artikel 12^{bis} §§ 3 oder 4 erwähnten Fällen nach Ausstellung des Dokuments zur Bescheinigung der Einreichung des Antrags ist diese Begründung nur ausreichend, wenn sie durch Sachverhalte ergänzt wird, die auf eine Scheinsituation hinweisen.

Der Minister oder sein Beauftragter kann im Hinblick auf die Verlängerung oder Erneuerung des Aufenthaltsscheins Kontrollen durchführen oder durchführen lassen, um zu überprüfen, ob der Ausländer die Bedingungen von Artikel 10 erfüllt. Er kann jederzeit spezifische Kontrollen durchführen oder durchführen lassen, wenn die begründete Vermutung besteht, dass ein Betrug begangen oder die Ehe oder Partnerschaft eingegangen

beziehungsweise die Adoption vorgenommen wurde, damit die betreffende Person ins Königreich einreisen oder sich dort aufhalten konnte.

Der Minister oder sein Beauftragter berücksichtigt insbesondere die Lage von Personen, die Opfer von Gewalttaten in ihrer Familie waren, ihr Zuhause verlassen haben und Schutz benötigen. In diesen Fällen setzt er die betreffende Person von seinem Beschluss, ihrem Aufenthalt nicht aufgrund von Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 3 ein Ende zu setzen, in Kenntnis ».

B.5.3. Das Gericht war gebeten worden, sich zu den zwei vorerwähnten Bestimmungen zu äußern, wenn sie dahin ausgelegt werden, dass der Ehepartner oder Lebenspartner, der kein Unionsbürger ist, der das Recht auf Familienzusammenführung mit einem anderen Drittstaatsangehörigen genossen hat und der Opfer häuslicher Gewalt ist, aufgrund von Artikel 11 des angefochtenen Gesetzes sein Aufenthaltsrecht behalten kann, obwohl es keine gemeinsame Niederlassung mehr gibt und selbst wenn die Aufenthaltsbedingungen nicht mehr erfüllt sind, während der Ehepartner oder der Lebenspartner, der Drittstaatsangehöriger ist, der das Recht auf Familienzusammenführung mit einem belgischen Staatsbürger oder einem europäischen Staatsbürger erhalten hat und Opfer häuslicher Gewalt ist, die in Artikel 42^{quater} § 4 vorgesehenen Bedingungen erfüllen muss, um im Fall der Beendigung der gemeinsamen Niederlassung in den Genuss der Aufrechterhaltung seines Aufenthaltsrechts zu gelangen.

B.5.4. Der Gerichtshof hat auf der Grundlage der folgenden Begründung geurteilt, dass die Vorabentscheidungsfrage verneinend zu beantworten sei:

« B.5.2. [...] »

Wie es in den Vorarbeiten zu der fraglichen Bestimmung heißt, sind in Paragraph 1 von Artikel 42^{quater} «die Fälle aufgezählt, in denen grundsätzlich das Aufenthaltsrecht » der Familienmitglieder eines europäischen Bürgers, die Staatsangehörige eines Staates sind, der kein Mitglied der Union ist, « beendet werden kann », wobei diese Bestimmung « es dem Minister oder seinem Beauftragten erlaubt », so zu handeln, wenn das Familienmitglied des europäischen Bürgers « nicht mehr die Bedingungen für seinen Aufenthalt gemäß den Bestimmungen der Richtlinie [2004/38/EG] erfüllt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2845/001, SS. 53-54).

B.5.3. Indem der Gesetzgeber dem Minister oder seinem Beauftragten eine Beurteilungsbefugnis erteilt hat, erlaubt er es ihnen nicht, diese auf willkürliche Weise oder im Widerspruch zu den Verfassungsregeln auszuüben.

Der zuständige Minister oder sein Beauftragter verfügt diesbezüglich über eine Ermessensbefugnis, bei deren Ausübung er alle ihm zur Kenntnis gebrachten Elemente berücksichtigen muss, insbesondere die Gründe, aus denen der betreffende Ausländer

veranlasst wurde, die gemeinsame Niederlassung mit seinem belgischen Ehepartner aufzugeben. Diesbezüglich wird der zuständige Minister oder sein Beauftragter die häusliche Gewalt, die der betreffende Ausländer erlitten hat, zu berücksichtigen haben, ebenso wie er sie aufgrund von Artikel 11 des fraglichen Gesetzes berücksichtigt.

B.5.4. Folglich besteht der in der Vorabentscheidungsfrage angeführte Behandlungsunterschied nicht ».

B.6. Seit der Entscheidung, um die es in der Rechtssache ging, die zu dem Entscheid Nr. 121/2015 des Gerichtshofs geführt hat, wurde der vorerwähnte Artikel 11 § 2 durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juli 2011 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern in Bezug auf die Bedingungen für die Familienzusammenführung (nachstehend: Gesetz vom 8. Juli 2011) ersetzt, damit der Minister dem vorläufigen Aufenthaltsrecht kein Ende setzen kann, wenn erwiesen ist, dass der Ausländer, der kein Unionsbürger ist und der von einem anderen Drittstaatsangehörigen geschieden ist, Opfer häuslicher Gewalt ist.

B.7.1. Durch das Gesetz vom 8. Juli 2011 wurden die Bedingungen für die Familienzusammenführung, die in den Artikeln 10 ff. und in den Artikeln 40 ff. des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 enthalten waren, abgeändert.

B.7.2. Die verschiedenen Gesetzesvorschläge, die diesem Gesetz zugrunde lagen, bestätigten zwar, dass das Recht auf Achtung des Familienlebens einen wichtigen gesellschaftlichen Wert darstellt und dass die Migration über die Familienzusammenführung möglich sein muss, aber sie bezweckten, die Gewährung eines Aufenthaltsrechts im Rahmen der Familienzusammenführung besser zu regeln, um den Migrationsstrom und den Migrationsdruck zu beherrschen. In erster Linie sollten sie bestimmten Missbräuchen oder Fällen von Betrug wie insbesondere Scheinehen, Scheinpartnerschaften und Scheinadoption vorbeugen oder davon abschrecken. Außerdem sollte vermieden werden, dass die öffentlichen Behörden für Familienangehörige, die sich in Belgien niederlassen, aufkommen müssen oder dass die Familienzusammenführung unter menschenunwürdigen Umständen stattfindet, beispielsweise wegen des Fehlens einer angemessenen Wohnung. Schließlich wurde in den Vorarbeiten mehrmals darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber die Verpflichtungen berücksichtigen muss, die sich aus dem Recht der Europäischen Union ergeben, wenn er die Bedingungen für die Familienzusammenführung regelt.

B.7.3. Der Abänderungsantrag, der der Abänderung von Artikel 11 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 zugrunde lag, wurde wie folgt begründet:

« En outre, la disposition s'appliquant aux victimes de violences dans leur famille est précisée. La réglementation existante a été adaptée en ce sens qu'il n'est plus exigé expressément que la victime doit quitter le ménage. Le statut de séjour pourra également être octroyé, par exemple, lorsque la victime reste dans l'habitation et que son partenaire quitte le ménage (et que la ' cellule familiale ' est donc brisée). En outre, le ministre ne pourra pas mettre fin au séjour si l'intéressé prouve qu'il a été victime de faits mentionnés dans plusieurs articles du Code pénal énumérés explicitement; de simples indices ne peuvent suffire à cet égard » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0443/14, S. 31).

B.7.4. Artikel 42^{quater} § 4 Nr. 4 wurde ebenfalls durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Juli 2011 ersetzt. Es wurde jedoch keinerlei Änderung hinsichtlich der Bedingungen vorgenommen, die der Drittstaatsangehörige, der von einem Belgier geschieden und Opfer von Gewalttaten während der Ehe gewesen ist, erfüllen muss, um sein Aufenthaltsrecht zu behalten.

B.7.5. Wie der vorlegende Richter in seinem Vorlageentscheid feststellt, ist der in der Vorabentscheidungsfrage erwähnte Behandlungsunterschied in dem Entscheid Nr. 121/2015 des Gerichtshofs nicht untersucht worden. Dieser bezog sich nämlich auf einen Vergleich mit dem in Artikel 11 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Ausländer vor der Ersetzung dieses Artikels durch das Gesetz vom 8. Juli 2011. Denn gerade durch dieses Gesetz ist der Behandlungsunterschied entstanden, zu dem der Gerichtshof sich im vorliegenden Fall äußern soll.

B.8.1. Was das Aufenthaltsrecht von Ausländern, die Familienmitglieder eines Belgiers sind, betrifft, so wie es durch Artikel 40^{ter} des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 geregelt ist, ist danach zu unterscheiden, ob dieser Belgier sein Recht auf Freizügigkeit nach dem Recht der Europäischen Union wahrgenommen hat oder nicht. Im ersten Fall sind nämlich zur Regelung des Aufenthaltsrechts der Familienmitglieder die Verpflichtungen zu berücksichtigen, die sich aus dem Recht der Europäischen Union auf dem Gebiet der Freizügigkeit ergeben, während es sich im zweiten Fall um eine rein interne Situation handelt, auf die das Unionsrecht nicht anwendbar ist.

B.8.2. Es geht weder aus der Vorlageentscheidung noch aus der Akte des Verfahrens vor dem Staatsrat hervor, dass der belgische Zusammenführende im vorliegenden Fall von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat. Der Gerichtshof prüft daher die angefochtenen Bestimmungen ausschließlich insofern sie auf Familienmitglieder eines Belgiers anwendbar sind, der keinen Gebrauch von seinem Recht auf Freizügigkeit gemacht hat.

In diesem Fall ergibt sich die Anwendung der in Artikel 42^{quater} § 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 festgelegten Bedingungen auf die Familienmitglieder eines Belgiers nicht aus der Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG, sondern beruht auf einer eigenständigen Entscheidung des Gesetzgebers.

B.9.1. Davon auszugehen, wie es der Ministerrat vorschlägt, dass die in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Kategorien von Personen unzureichend vergleichbar seien, weil der Gesetzgeber für eine dieser Kategorien die sich aus dem Recht der Europäischen Union ergebenden Verpflichtungen habe einhalten wollen, würde der Kontrolle bezüglich der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, die selbst in diesem Fall in der innerstaatlichen Rechtsordnung durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung vorgeschrieben ist, jeglichen Sinn entziehen.

B.9.2. Es obliegt somit dem Gerichtshof, darauf zu achten, dass die Regeln, die der Gesetzgeber annimmt, auch wenn er das Recht der Europäischen Union gegenüber bestimmten Kategorien von Ausländern berücksichtigen muss, nicht dazu führen, hinsichtlich der Familienangehörigen von Staatsangehörigen Behandlungsunterschiede zu schaffen, die nicht vernünftig gerechtfertigt wären.

B.9.3. Wenn der Gesetzgeber die Bedingungen für die Ausübung des Rechtes auf Familienzusammenführung regelt, die für Personen in vergleichbaren Situationen gelten, wobei eine Kategorie jedoch im Gegensatz zur anderen dem Unionsrecht untersteht, ist er angesichts der durch das Unionsrecht angestrebten Zielsetzung gleichwohl nicht dazu verpflichtet, strikt identische Regeln festzulegen.

Im Rahmen der Einwanderungspolitik, die komplexe und sich überschneidende Erwägungen erforderlich macht und bei der die sich aus dem Recht der Europäischen Union

ergebenden Erfordernisse zu berücksichtigen sind, verfügt der Gesetzgeber über eine breite Ermessensbefugnis.

B.10. Die angefochtenen Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 führen zu einem Behandlungsunterschied zwischen Staatsangehörigen eines Drittlandes, die geschieden sind und die während der Ehe Opfer häuslicher Gewalt gewesen sind, je nachdem, ob sie mit einem anderen Staatsangehörigen eines Drittlandes oder mit einem Belgier verheiratet gewesen sind.

Der Gerichtshof wird nicht gebeten, zu prüfen, ob die Bedingungen, die in Artikel 42^{quater} § 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, auf den Artikel 40^{ter} dieses Gesetzes verweist, vorgesehen sind, für sich genommen gerechtfertigt sind. Der vorliegende Richter befragt den Gerichtshof ausschließlich zu dem vorerwähnten Behandlungsunterschied.

B.11.1. Das Unterscheidungskriterium, das auf der Staatsangehörigkeit der Person beruht, der auf belgischem Staatsgebiet nachgekommen wird, stellt ein objektives Kriterium dar. Der Gerichtshof muss noch prüfen, ob dieses Kriterium angesichts der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzungen relevant ist und ob die Rechte der betroffenen Ausländer nicht auf unverhältnismäßige Weise beeinträchtigt werden.

B.11.2. Nach Angabe des Ministerrats sind 70 % der Familienzusammenführungen in Belgien Familienzusammenführungen mit Belgiern. In Anbetracht der vom Gesetzgeber zum Zeitpunkt der Annahme des Gesetzes vom 8. Juli 2011 verfolgten Zielsetzung sei der Behandlungsunterschied durch die größere Zahl dieser Familienzusammenführungen und durch den Umstand gerechtfertigt, dass bei den Ausländern, die einem aus einem Drittland stammenden Ausländer nachkommen, dem der Aufenthalt auf dem Staatsgebiet für unbegrenzte Dauer gestattet ist, bereits vor der Familienzusammenführung ein Verwandtschaftsverhältnis bestanden habe, während die Zusammenführung mit einem Belgier die Bildung einer neuen Familie bedeute.

B.11.3. Wie in B.7.2 erwähnt, wollte der Gesetzgeber durch das Gesetz vom 8. Juli 2011 den Migrationsstrom und den Migrationsdruck beherrschen sowie Missbräuchen oder Fällen von Betrug wie insbesondere Scheinehen oder Scheinpartnerschaften vorbeugen oder davon

abschrecken. Er beabsichtigte ebenfalls, es zu vermeiden, dass die öffentlichen Behörden für Familienmitglieder, die sich in Belgien niederlassen, aufkommen müssen.

B.11.4. Artikel 40^{ter} des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in Verbindung mit Artikel 42^{quater} § 4 Nr. 4 einerseits und Artikel 11 § 2 dieses Gesetzes andererseits betreffen alle beide Ausländer, die aufgrund einer Familienzusammenführung eine Aufenthaltserlaubnis auf dem Staatsgebiet erhalten haben und die den Nachweis der vorhandenen häuslichen Gewalt während ihrer Ehe erbracht haben, die inzwischen aufgelöst wurde.

B.11.5. Weder die vom Gesetzgeber mit dem Gesetz vom 8. Juli 2011 verfolgte Zielsetzung noch die vom Ministerrat angeführten Gründe können es rechtfertigen, dass die beiden verglichenen Kategorien von Ausländern, die sich in derselben besonders schwierigen Situation befinden und aus diesem Grund einen besonderen Schutz benötigen, unterschiedlich behandelt werden.

B.11.6. Der Umstand, dass der Behandlungsunterschied nur die Dauer der zeitweiligen Aufenthaltserlaubnis, das heißt maximal fünf Jahre ab der Ausstellung des Aufenthaltsscheins betrifft, kann an dieser Feststellung nichts ändern. Der Verlust des Aufenthaltsrechts kann nämlich irreversible Folgen für die Ausländer haben, die sich in einer besonders schwierigen Situation befinden, unabhängig davon, ob die Aufenthaltserlaubnis zeitweilig ist oder nicht.

B.12. Die Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 40^{ter} letzter Absatz des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, in Verbindung mit Artikel 42^{quater} § 4 Nr. 4 dieses Gesetzes, in der Fassung, die vor der Abänderung desselben Gesetzes durch das Gesetz vom 4. Mai 2016 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Asyl und Migration und zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländer » galt, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 7. Februar 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) F. Daoût